

ENTWURF

STATUTEN der WASSERLEITUNGSGENOSSENSCHAFT STALDNERI

I. Abschnitt: BILDUNG, SITZ, DAUER und ZWECK

Artikel 1

Jede in den vorliegenden Statuten verwendete Bezeichnung für Personen, Statute, Funktionen oder Berufe versteht sich ohne Unterschied für Personen beider Geschlechter.

Artikel 2

Unter dem Namen der Wasserleitungsgenossenschaft Staldneri (nachfolgend: Genossenschaft) wird eine Gesellschaft gemäss Art.126 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EZGB) bezeichnet und durch die vorliegenden Statuten geregelt.

Artikel 3

Sitz der Genossenschaft ist die Gemeinde Embd. Die Genossenschaft kann gemäss Artikel 10 und 32 der vorliegenden Statuten aufgelöst werden.

Artikel 4

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb und den Unterhalt der offenen Wässer-wasserleitung der Staldneri vom Tschonggbach bis zum Töbelgraben zu regeln zur Bewässerung der Güter der Genossenschafter in diesem Gebiet.

II. Abschnitt: MITGLIEDER und PERIMETER

Artikel 5

Die Genossenschaft umfasst alle Grundeigentümer oder Pächter, welche im Kehrheft eingetragen sind. Eine allfällige Benützung des Wassers durch Nichtmitglieder ist verboten.

Wenn ein Genossenschafter seinen Boden verpachtet, dann übernimmt der Pächter die Rechte und Pflichten des Genossenschafers. Der Eigentümer kann die Rechte und Pflichten mit schriftlichem Antrag an die Genossenschaft behalten.

Ein Austritt aus der Genossenschaft kann nur bei Veräußerung sämtlicher Liegenschaften erfolgen, welche sich im Gebiet der Wässerwasserleitungen befinden.

Die Änderungen der Eigentümer, Pächter und Handänderungen müssen dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.

Artikel 6

Die gesamten Wässerwasserrechte bzw. Berieselungsrechte gehören zu den Grundgütern. Sie bestehen aus Stunden.

Die Wässerstunden, deren Benutzer sowie Besitzer werden im Kehrheft festgehalten und geregelt.

Die Änderungen der Benutzer/ Besitzer müssen dem Vorstand innerhalb 30 Tagen schriftlich gemeldet werden.

Die Wasserkehren sind unantastbar.

Artikel 7

Die Benutzung des Wässerwassers, die Kosten und die jährlichen Instandstellungsarbeiten werden durch das Nutzungsreglement festgelegt, das der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Dieses Nutzungsreglement und das Kehrheft sind integrierender Bestandteil dieser Statuten.

III. Abschnitt: ORGANE der GENOSSENSCHAFT

Artikel 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfungskommission

A. Generalversammlung

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung tritt statutengemäss jedes Jahr im Laufe des Frühlings zusammen und ausserordentlicherweise auf Einberufung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Genossenschafter.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde Embd und der Gemeinde Törbel.

Artikel 10

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung verhandelt und beschliesst rechtsgültig, ungeachtet von der Zahl der anwesenden Genossenschafter.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit Handerheben und dem einfachen Mehr der anwesenden Mitgliedern.

Für die Auflösung der Genossenschaft und die Revision der Statuten benötigt man eine mehrheitlich getroffene Entscheidung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter.

Auf Verlangen von 10 % der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter finden die Wahlen in geheimer Abstimmung statt.

Artikel 11

Jeder Genossenschafter besitzt nur eine Stimme unabhängig der Fläche bzw. Wasserstunden seiner Parzellen innerhalb des Perimeters.

Am Erscheinen verhinderte Genossenschafter können sich durch eine handlungsfähige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Übernahme von mehr als zwei Vertretungen durch dieselbe Person ist unzulässig.

Erbengemeinschaften bezeichnen einen Vertreter, der ebenfalls abstimmen darf.

Artikel 12

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes der Genossenschaft oder durch seinen Stellvertreter geleitet.

Sie verfügt über folgende Befugnisse:

- a. Ausschluss der Genossenschafter
- b. Die Ernennung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission

- c. Die Bezahlung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- d. Prüfung der Konten und Geschäftsführung des Vorstandes
- e. Genehmigung des Budgets und des Ausführungsprogramms
- f. Festlegung der jährlichen Beiträge der Genossenschafter und eventuelle zusätzliche Beiträge
- g. Genehmigung der Arbeiten und Kostenvoranschläge, die Genehmigung Anleihen abzuschliessen und Beschlussfassung über jede Fr. 5'000.00 übersteigende, im Kostenvoranschlag nicht vorgesehene Ausgabe
- h. Festlegung der Art des Unterhaltes
- i. Genehmigung des Nutzungsreglements der offenen Staldneri vom Tschongg bis Törbelgraben
- j. Teilweise und vollständige Revision der Statuten
- k. Die Auflösung der Genossenschaft

B. Vorstand der Genossenschaft

Artikel 13

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird für 4 Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder sind wieder wählbar.

- a. Präsident = Wasservogt Staldneri
- b. Sekretär = Wasservogt Staldneri
- c. Kassier

Sofern nicht höhere Gründe vorliegen, ist jeder Genossenschafter verpflichtet, eine Ernennung in den Vorstand von 4 Jahren anzunehmen.
Genossenschafter können auch bei Nichtanwesenheit gewählt werden.

Der Vorstand wird für seinen Arbeitsaufwand entschädigt gemäss Beschluss der Generalversammlung.

Artikel 14

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 15

Der Vorstand übernimmt die administrative und finanzielle Leitung der Genossenschaft. Dessen Befugnisse erstrecken sich auf alle Fragen, die nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, namentlich:

- a. Das Treffen, der zur guten Ausführung und zum guten Unterhalt der Arbeiten geeigneten Massnahmen.
- b. Die Aufstellung des Verteilschlüssels gemäss Art. 22, der durch die Subsidien nicht gedeckten Kosten unter den Mitgliedern der Genossenschaft.
- c. Die Regelung aller sich auf die Ausführung und den Unterhalt der Arbeiten beziehenden Ausgaben.
- d. Die Erhebung der Anteile der Genossenschaftsmitglieder und der Bezug der Subventionen.
- e. Die Rückzahlung der Anleihen und der Schulden gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung.
- f. Seine finanzielle Zuständigkeit darf jede Ausgabe über Fr. 5'000.00, welche im Kostenvoranschlag nicht vorgesehen ist, nicht übersteigen.
- g. Die Vertretung der Genossenschaft sowie der einzelnen Genossenschafter in Angelegenheiten, welche die Genossenschaft betreffen (gegenüber Behörden, Gerichten und Dritten).
- h. Der Vorstand aktualisiert die Kehrhefte.

Artikel 16

Dem Präsident obliegt die Einberufung der Generalversammlung. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er sorgt für den guten Gang der Genossenschaft.

Der Sekretär verfasst das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der Kassier schliesst die Konten per Ende jedes Jahres ab.

Das Inkasso der geschuldeten Beiträge der Genossenschafter wird über den Vorstand abgewickelt.

Artikel 17

Der Präsident und der Sekretär führen die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand den oder die Stellvertreter.

Artikel 18

Die Vögte sind zuständig für den Unterhalt der gesamten Anlage.

Darunter fallen vor allem:

1. Organisation der Arbeiten für den Unterhalt
2. Mithilfe bei der Abrechnung des Kassiers
3. Anschlagen des Wasserwassers mit vorhergehender Orientierung der Genossenschafter
4. Kontrollgänge an der Anlage soweit als nötig
5. Abschlagen der Anlage

C. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 19

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei von der Generalversammlung zu vier Jahren bezeichnete Personen. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 20

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung der Genossenschaft und die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

IV. Abschnitt: FINANZIELLE MITTEL und KOSTENANTEILE

Artikel 21

Die Kosten der Bau-/Unterhaltsarbeiten und der jährlich wiederkehrenden Kosten werden durch Beiträge der Genossenschafter, durch Subventionen und Spenden gedeckt.

Artikel 22

1. Die Unterhaltskosten und Versicherungsprämien werden auf die Genossenschafter im Verhältnis der Wasserrechte/Wasserwasserstunden nach Abzug allfälliger Subventionen und Spenden wie folgt verrechnet:

Staldneri ab Tschonggbach: Verteilung auf alle Wässerwasserstunden der Staldneri und ausgewiesenem Tschonggwasser.

2. Sobald der Kostenverteiler endgültig ist, werden die geschuldeten Beträge der Eigentümer rechtskräftig im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs eingefordert.
3. Im Falle einer Eigentumsübertragung während der Ausführung des Werkes wird der Betrag von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Kostenverteilers Eigentümer ist (Art. 86 2 kLwG).
4. Während der Ausführung des Werkes können Zwischenleistungen aufgrund der absehbaren Kosten gemäss Art. 28 kVLw einverlangt werden.
5. Der Vorstand erstellt die Tabelle der Kostenanteile der Grundeigentümer.
6. Der Vorstand ist befugt, bei Übertretungen der Statuten und des Reglements, durch die ein Nachteil oder Gefährdung der Genossenschaft oder einzelner Genossenschaftler entstehen, die fehlbare Person vorzuladen, um den Sachverhalt zu klären. Bei Nichtakzeptieren der Lösung behandelt die nächste Generalversammlung den Fall. Bei Nichterscheinen wird eine Geldstrafe laut Nutzungsreglement ausgesprochen.

V. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die Rechte der Genossenschaftler bestehen im Bewässern bzw. Berieseln während der vorgeschriebenen Zeit gemäss Kehrheft und in der Ausübung des Stimmrechtes an der Generalversammlung und in eventuellen ausserordentlichen Versammlungen.

Artikel 24

Die Pflichten der Genossenschaftler sind:

- a. Im gewöhnlichen Unterhalt der Wasserleitung
- b. In der Wiederherstellung der Wasserleitung bei ausserordentlichen Ereignissen
- c. In der sorgfältigen Benutzung der Wasserleitung laut Nutzungsreglement
- d. In der Teilnahme an den einberufenen Versammlungen der Genossenschaft

Artikel 25

Das Anwerk wird durch die Genossenschafter ausgeführt.
Die Einberufung zu den Arbeiten geschieht durch Aushang und zwar 7 Tage im Voraus.

Wer nicht zum Anwerk erscheint, hat einen Ersatz in Geld zu leisten. Der Betrag wird im Nutzungsreglement geregelt.

Ein Anwerk dauert 4 Stunden.

Pro Genossenschafter wird ein Anwerk geleistet.

Der Einsatz von Rucksackmähern, Motorsägen, Raupenfahrzeugen etc. wird mit einem Stundenansatz laut Nutzungsreglement entschädigt.

Auch Genossenschafter, die nur Tschongg-Wasser in der Staldneri durchleiten, sind zu einem Anwerk verpflichtet.

Artikel 26

Für ausserordentliche Arbeiten wird, vorbehalten einer anderen Beschlussfassung der Generalversammlung, ein Lohn laut Nutzungsreglement gerechnet. Der Betrag wird der Wasserrechnung des Genossenschafers gutgerechnet. Mehrbeträge werden ausbezahlt.

Artikel 27

Die talseitigen Wasserleitungsborde sind zu Betriebs- und Unterhaltszwecken als Begleitwege jederzeit uneingeschränkt passierbar freizuhalten. Unsachgemässe Abzäunungen und Materialablagerungen entlang der offenen Wasserleitungen sind zu entfernen.

Im Berechnungsperimeter ist das direkte Herauswässern aus den offenen Wasserleitungen untersagt. Das Wässerwasser kann nur aus den bestehenden Abschlüssen in der Hauptwasserleitung entnommen werden. Mittels Gesuch an den Vorstand können Besonderheiten an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden.

Wird das Wässerwasser von einzelnen Genossenschaftern zur Berieselung benutzt, hat die Wasserfassung oberirdisch und zu jederzeit kontrollierbar ab einer Abschalte zu erfolgen. Für andere Genossenschafter darf kein Nachteil entstehen.

Ebenfalls sind die tal- und bergseitigen Wasserleitungsborde vom Viehbesatz freizuhalten, d.h. diese sind auszuzäunen, damit keine Gefährdung der Leitung oder der Trasse besteht.

Artikel 28

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt, kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Er verliert dann das Durchleitungsrecht und alle anderen Ansprüche gegenüber einem eventuellen Genossenschaftsvermögen.

Artikel 29

Für Ausschluss sowie Wiederaufnahme nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung und zwar einer 2/3-Mehrheit der aufgegebenen Stimmen.

Artikel 30

Die Wasserstunden, die infolge Austritt frei werden, können durch den Vorstand den übrigen Genossenschaffern für die Dauer von 2 Jahren vermietet werden.

Artikel 31

Die Genossenschaft ist zu 1/3 Eigentümerin der Fassungen im Embdbach und Bächji, dem Reservoir sowie der Druckleitung Reservoir bis Tschongg.

Die Genossenschaft beteiligt sich zu 1/3 an den Kosten und Pflichten der oben genannten Einrichtungen.

Artikel 32

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur im Falle der Übernahme des Unterhalts der Anlage durch die Gemeinde oder durch eine andere Genossenschaft oder Geteilschaft, deren Statuten vom Staatsrat genehmigt wurden, erfolgen.

Artikel 33

Die Statuten werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Unter Vorbehalt dieser Genehmigung treten dieselben mit sofortiger Wirkung in Kraft.

So beschlossen und genehmigt an der konstituierenden Generalversammlung vom

Der Präsident:

Der Sekretär: